

Zertifikat
Nr. **HO 193022**
vom 22.07.2019

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) Schuko Trebbin GmbH & Co. KG
Heinrich-Schulte-Südhoff-Straße 1
14959 Trebbin

Produktbezeichnung: **Entstauber**

Typ: Vacomat 140 XP, Vacomat 140 XPe, Vacomat 140 XP-D,
Vacomat 140 XPe-D, Vacomat 140 D
Vacomat 160 XP, Vacomat 160 XPe, Vacomat 160 XP-D,
Vacomat 160 XPe-D, Vacomat 160 D

Prüfgrundlage: GS-HO-07:11.2015 Entstauber (Holzbearbeitung) mit einem
Nennvolumenstrom < 8.000 m³/h

Zugehöriger Prüfbericht: 318016

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verwendung:
Erfassen, Fördern und Abscheiden von Holzstaub und -spänen an
einzelnen oder mehreren Staubquellen.

Das Zertifikat gilt nur für Geräte, für die eine Konformitätserklärung
ausgestellt ist.

Das Zertifikat gilt nur für Geräte mit Schuko-Cone-Filtern ohne
Online-Abreinigung.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete
GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.
Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist
gültig bis: **21.07.2024**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung.



F. Hagendorf

Frank Hagendorf
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



HO 193022

Normalausführung



HO 193022

dguv.de/dguv-test

Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.